

Ministerium für Inneres und Sport

**Hinweise zur Anwendung des § 25 b des Aufenthaltsgesetzes;
Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration**

RdErl. d. MI v. 20.01.2025 – 64.31-12230/1-8 (§ 25 b) –

– VORIS 26100 –

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	1
2. Systematik	1
3. Erteilungsvoraussetzungen (§ 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG)	2
3.1 Begünstigter Personenkreis	2
3.1.1 Duldungsstatus	2
3.1.2 Inhaberschaft einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG	2
3.2 Nachhaltige Integration	3
4. Voraussetzungen an die nachhaltige Integration (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG)	4
4.1 Voraufenthaltszeit (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG)	4
4.1.1 Anrechenbare Voraufenthaltszeiten	4
4.1.2 (Schädliche) Unterbrechungen des Voraufenthaltes	6
4.1.3 Aufenthaltszeiten gemäß § 60 b Abs. 5 AufenthG	7
4.1.4 Besonderheiten für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG (§ 25 b Abs. 7 AufenthG)	7
4.1.5 Privilegierung von Familien	7
4.2 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG)	8
4.3 Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG)	9

4.4 Lebensunterhaltssicherung (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG).....	10
4.4.1 Überwiegende Lebensunterhaltssicherung	10
4.4.2 Prognose der vollständigen Lebensunterhaltssicherung.....	10
4.4.3 Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung (§ 25 b Abs. 1 Satz 3 AufenthG).....	12
4.4.3.1 Studierende/Auszubildende	12
4.4.3.2 Familien mit minderjährigen Kindern	13
4.4.3.3 Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	13
4.4.3.4 Pflegebedürftige Angehörige	13
4.5 Sprachkenntnisse (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AufenthG).....	13
4.6 Tatsächlicher Schulbesuch (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AufenthG).....	14
4.7 Ausnahmen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen (§ 25 b Abs. 3 AufenthG).....	15
5. Versagungsgründe (§ 25 b Abs. 2 AufenthG).....	16
5.1 Falsche Angaben, Täuschung und fehlende Mitwirkung	16
5.2 (Besonders) schwerwiegendes Ausweisungsinteresse	16
6. Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG.....	17
6.1 Sicherung des Lebensunterhalts	17
6.2 Geklärte Identität.....	17
6.3 Erfüllung der Passpflicht	18
6.4 Ausweisungsinteresse	18
7. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige (§ 25 b Abs. 4 AufenthG)	19
8. Sonstiges, Verfahren.....	20
9. Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht gemäß § 104 c AufenthG	21

10. Übergang aus der Beschäftigungsduldung gemäß § 60 d AufenthG	21
11. Schlussbestimmungen	22

1. Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386) wurde § 25 b AufenthG mit Wirkung vom 01.08.2015 neu in das AufenthG eingefügt. Damit wurde erstmals eine stichtagsunabhängige und auf Dauer angelegte Bleiberechtsregelung nach langjährigem Aufenthalt wirksam, wonach einer geduldeten Ausländerin oder einem geduldeten Ausländer nach einem ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet von mindestens acht Jahren, bei häuslicher Gemeinschaft mit einem ledigen minderjährigen Kind nach sechs Jahren, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden sollte, wenn sie oder er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat.

§ 25 b AufenthG wurde mit Artikel 1 des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 08.07.2019 (BGBl. 2019 I S. 1021) mit Wirkung vom 01.01.2020 zunächst um den neuen Absatz 6 ergänzt (Übergang von der Beschäftigungsduldung in ein Bleiberecht) und kurze Zeit später Absatz 5 mit Wirkung vom 01.03.2020 durch Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. 2019 I S. 1307) – und damit einhergehender Neuregelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit – noch redaktionell angepasst.

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2847), wurden mit Wirkung vom 31.12.2022 die maßgeblichen Voraufenthaltszeiten abgesenkt, der Zugang für Inhaberinnen und Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts gemäß § 104 c AufenthG eröffnet und in § 25 b AufenthG die Absätze 7 und 8 neu eingefügt. Die Inhaberinnen und Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechtes nach § 104 c AufenthG sollen während der Dauer der 18-monatigen Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit erhalten, während dieser Zeit die notwendigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht gemäß § 25 a oder § 25 b AufenthG zu erfüllen.

Die Erteilungsgrundlage des § 104 c AufenthG tritt mit Ablauf des 30.12.2025 wieder außer Kraft (Artikel 5 und 8 des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts) und wird dann durch eine Übergangsregelung ersetzt. Die Erweiterung der Begünstigten des § 25 b AufenthG um Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG sowie die Absätze 7 und 8 des § 25 b AufenthG werden zu diesem Zeitpunkt wieder aufgehoben.

2. Systematik

Erteilungsgrundlage für die Aufenthaltserlaubnis ist § 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Dieser grenzt den Kreis der Begünstigten auf geduldete Ausländerinnen und Ausländer sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 104 c AufenthG ein (vgl. Nummer 3.1).

Zentrales Tatbestandsmerkmal und die maßgebliche Erteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist dabei die nachhaltige Integration der Ausländerin oder des Ausländers in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland. Der Gesetzgeber hat in § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG hierzu Integrationsvoraussetzungen bestimmt, die, wenn sie vorliegen, regelmäßig die Annahme einer nachhaltigen Integration i. S. des § 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG rechtfertigen (vgl. Nummern 3.2 und 4).

Daneben bestehen Ausnahmeregelungen für besondere Lebenssituationen (§ 25 b Abs. 1 Satz 3 AufenthG) und besonders schutzbedürftige Personengruppen (§ 25 b Abs. 3 AufenthG).

In § 25 b Abs. 2 AufenthG wurden hingegen besondere Versagungsgründe normiert, bei deren Vorliegen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG nicht erteilt werden darf. Zudem eröffnet der Gesetzgeber über § 25 b Abs. 4 AufenthG für die dort genannten Personengruppen die Möglichkeit, unter erleichterten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis von einer stammberechtigten Person (Inhaberin oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG) abzuleiten.

Über die Absätze 6 bis 8 wird der § 25 b AufenthG mit den Regelungen zur Beschäftigungsduldung (§ 60 d AufenthG) und dem Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104 c AufenthG) verknüpft und ein Übergang der von diesen Regelungen begünstigten Personen in ein Bleiberecht nach § 25 b AufenthG erleichtert.

3. Erteilungsvoraussetzungen (§ 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

3.1 Begünstigter Personenkreis

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG setzt voraus, dass die Ausländerin oder der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung geduldet oder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG ist.

3.1.1 Duldungsstatus

Geduldet ist eine Ausländerin oder ein Ausländer, wenn ihr oder ihm eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist oder wenn sie oder er einen Rechtsanspruch auf Duldung hat. Auf den Duldungsgrund kommt es hierbei nicht an (z. B. ist auch die sog. „Verfahrensduldung“ mitumfasst). Ein Rechtsanspruch auf eine Duldung ist dann anzunehmen, wenn die Abschiebung i. S. von § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, da die Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, der Ausländerin oder dem Ausländer eine Duldung von Amts wegen zu erteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34.18 zu § 25 b AufenthG).

Die fehlende schriftliche Bescheinigung nach § 60 a Abs. 4 AufenthG steht daher einer Begünstigung nicht entgegen.

Wenn vollziehbar ausreisepflichtigen Betroffenen eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) ausgestellt worden ist, weil sie angegeben haben, freiwillig ausreisen zu wollen und dies innerhalb der gesetzlichen Ausreisefrist nicht möglich war, sind sie jedenfalls bis zum Ablauf der von der Ausländerbehörde gesetzten Frist als geduldet i. S. des § 25 b AufenthG anzusehen, weil die Aufenthaltsbeendigung nicht betrieben wird. Die Erteilung einer Duldung kann nicht von der Ausländerbehörde durch die Ausstellung einer GÜB ersetzt werden, wenn diese die GÜB in Kenntnis der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ausgestellt hat, da es sich nur um eine Bescheinigung handelt, mit welcher die Ausreise von ausreisepflichtigen Ausländerinnen oder Ausländern aus dem Bundesgebiet kontrolliert wird (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.06.2012 – 18 E 491/12, VGH Bayern, Beschluss vom 26.11.2018 – 19 CE 17.2453).

Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, insbesondere nach § 25 Abs. 5 oder § 23 a AufenthG, steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 1 AufenthG nicht entgegen. Für eine sog. „juristische Sekunde“ kann hier ein geduldeter Aufenthalt angenommen werden, wenn die bisherigen Gründe für das Ausreisehindernis fortbestehen. Wenn diesen Aufenthaltserlaubnissen ein Lebenssachverhalt zugrunde liegt, der – sollte die Aufenthaltserlaubnis entfallen – weiterhin zumindest einen Duldungsanspruch begründen würde, ist es insbesondere aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht zweckmäßig, zunächst den förmlichen Übergang in eine Duldung zu verlangen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG erteilt wird.

3.1.2 Inhaberschaft einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts am 31.12.2022 erstreckt sich die Möglichkeit auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG auch auf Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG. Ein entsprechender Antrag ist vor Ablauf der Geltungsdauer des Chancen-Aufenthaltsrechts zu stellen, die Voraussetzungen des § 25 b AufenthG müssen grundsätzlich bis zum Ablauf des Titels nach § 104 c AufenthG erfüllt sein.

Zu beachten ist jedoch, dass ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 AufenthG auslöst, sofern dieser Antrag während der Dauer der Gültigkeit des Aufenthaltstitels nach § 104 c AufenthG gestellt wurde. Nur wenn der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG nicht rechtzeitig gestellt wurde, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung – sofern deren Voraussetzungen vorliegen – zurück.

3.2 Nachhaltige Integration

Die zentrale tatbestandliche Voraussetzung des § 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik.

Der Gesetzgeber hat insofern einen unbestimmten Rechtsbegriff genutzt, um der Rechtsanwenderin oder dem Rechtsanwender die Möglichkeit zu eröffnen, den Umständen des jeweiligen Einzelfalles gerecht werden zu können. Gleichsam hat er jedoch in § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG einen Katalog an Integrationsleistungen und -indizien aufgenommen, um einzugrenzen, unter welchen Voraussetzungen eine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik regelmäßig anzunehmen ist.

Liegen die in § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG genannten Voraussetzungen vor, ist daher regelmäßig von einer nachhaltigen Integration i. S. des § 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG auszugehen.

Da die in Satz 2 genannten Integrationsvoraussetzungen jedoch nur „regelmäßig“ gegeben sein müssen, kann im Einzelfall auch dann ausnahmsweise von einer nachhaltigen Integration auszugehen sein, wenn noch nicht alle dort genannten Voraussetzungen vollständig erfüllt werden (z. B. kürzere Voraufenthaltszeit, vgl. Nummer 4.1.1), die Ausländerin oder der Ausländer aber besondere – in Satz 2 nicht benannte – Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht erbracht hat oder einzelne benannte Integrationsvoraussetzungen „übererfüllt“, und dadurch die nicht vollständig erfüllte Regelerteilungsvoraussetzung kompensiert wird. In derartigen Fällen ist grundsätzlich anhand einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalles zu bewerten, ob sich die Ausländerin oder der Ausländer nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik integriert hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34.18). Hierbei ist auch die Intention des Gesetzgebers, gut integrierten geduldeten und langjährig im Bundesgebiet aufhaltigen Personen eine langfristige Aufenthaltsperspektive zu gewähren, hinreichend zu berücksichtigen.

Als eine Integrationsleistung von vergleichbarem Gewicht kann beispielsweise ein herausgehobenes soziales Engagement angesehen werden (vgl. Bundestags-Drucksache 18/4097). Erforderlich ist hierfür stets die Übernahme von besonderer Verantwortung oder besonderen Funktionen über einen längeren Zeitraum. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Engagement in einem Verein erfolgt. Auch ein besonderes Engagement in zivilgesellschaftlichen Initiativen, Gruppen oder als Einzelperson kann eine Integrationsleistung von vergleichbarem Gewicht darstellen. Die bloße Vereinsmitgliedschaft o. Ä. ist hingegen nicht ausreichend. Ob vergleichbare Integrationsleistungen vorliegen, ist unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten und Verhältnisse der geduldeten Ausländerin oder des geduldeten Ausländers im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Liegen nicht sämtliche der in § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG genannten Voraussetzungen und keine gleichwertigen unbenannten Integrationsleistungen vor, schließt dies eine Begünstigung im Einzelfall nicht zwingend aus, wenn die Kompensation einzelner Integrationsdefizite durch Übererfüllung eines der anderen in Satz 2 explizit genannten Kriterien erfolgt. So kann z. B. auch eine besondere – also über den Regelfall hinausgehende – berufliche Integration und damit einhergehende langjährige, vollständige Lebensunterhaltssicherung im Einzelfall ausnahmsweise eine Begünstigung rechtfertigen. Ebenso ist eine besonders erfolgreiche sprachliche Integration – beispielsweise nachgewiesene Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – bei der Prüfung der nachhaltigen Integration ein hohes Gewicht beizumessen.

Ebenso kann z. B. trotz erheblicher unentschuldigter Fehlzeiten der minderjährigen ledigen schulpflichtigen Kinder in der Schule dann noch eine nachhaltige Integration der Eltern gegeben sein, wenn die übrigen Integrationsleistungen die erheblichen unentschuldigten Fehlzeiten der Kinder überwiegen und die Eltern ihren erzieherischen Pflichten – soweit erkennbar – nachgekommen sind.

Liegen sämtliche in § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG genannten Integrationsvoraussetzungen vor, ist allenfalls unter Berücksichtigung besonderer, atypischer Umstände eine Versagung des Aufenthaltstitels möglich (vgl. auch OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17.08.2020 – 8 ME 60/20, Randnummern 65 ff.). Maßgebend ist in einem solchen Fall, ob die bei Vorliegen der Maßgaben von Satz 2 Nrn. 1 bis 5 eingreifende Regelvermutung der nachhaltigen Integration widerlegt ist, weil im Einzelfall Integrationsdefizite festzustellen sind, die

dazu führen, dass den erzielten Integrationsleistungen bei wertender Gesamtbetrachtung ein geringeres Gewicht zukommt (vgl. u. a. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.07.2015 – 18 B 486/14; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17.03.2022 – 13 ME 91/22).

Ein solcher Ausnahmefall von der regelmäßig anzunehmenden Integration kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen dann vorliegen, wenn der Einzelfall durch besondere, atypische Umstände oder Geschehensabläufe geprägt ist, die eine Begünstigung nach § 25 b AufenthG grob rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen. Dies kann z. B. – auch außerhalb des Versagungsgrundes des § 25 b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG – dann der Fall sein, wenn die geforderten Aufenthaltszeiten nur deshalb erreicht wurden, weil die Ausländerin oder der Ausländer in erheblichem Maße über ihre oder seine Identität getäuscht oder die Aufenthaltsbeendigung anderweitig verhindert hat und die Täuschungshandlung oder fehlende Mitwirkung nach ihrer Art oder Dauer so bedeutsam sind, dass sie das Gewicht der nach § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 AufenthG relevanten Integrationsleistungen für die maßgebliche Annahme der nachhaltigen Integration beseitigen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.07.2015 – 18 B 486/14).

Unter den gleichen Gesichtspunkten sind auch Fälle zu prüfen und zu bewerten, in denen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ein Aufenthaltsrecht erwirkt und aufgrund dessen die geforderte Aufenthaltszeit erreicht wurde. In der Vergangenheit liegende Täuschungshandlungen können jedoch, auch wenn diese für die lange Aufenthaltsdauer allein ursächlich gewesen sind, im Rahmen der Gesamtbetrachtung und -bewertung des Einzelfalles dann unbeachtlich sein, wenn die Ausländerin oder der Ausländer ihre oder seine wahre Identität von sich aus offenbart und aktiv an der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitgewirkt hat („tätige Reue“, vgl. Bundestags-Drucksache 18/4097, hierzu auch Nummer 5.1).

Auch erhebliche strafrechtliche Verstöße unterhalb der Strafbarkeitsschwelle des § 25 b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG können die Regelannahme einer nachhaltigen Integration widerlegen, da auch nicht von dieser Vorschrift erfasste Straftaten für das Ausmaß der Integration, für die es u. a. auch auf die Akzeptanz der hiesigen Rechts- und Gesellschaftsordnung ankommt, von Belang sind. Die Bewertung der Nachhaltigkeit der Integration hängt in diesem Fall auch davon ab, ob besondere Umstände vorliegen, die gleichwohl die Integration der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet belegen (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17.08.2020 – 8 ME 60/20). Entscheidend ist, dass unter Berücksichtigung der Gesamtumstände trotz strafrechtlichen Fehlverhaltens (weiterhin) von einer nachhaltigen Integration ausgegangen werden kann. Unter Berücksichtigung der Zielrichtung des § 25 b Abs. 1 AufenthG sind überzogene Anforderungen an die oder den Betroffenen – insbesondere bei Vorliegen von Straftaten, die nur von Ausländerinnen und Ausländern begangen werden können – zu vermeiden. Insbesondere stehen Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländerinnen oder Ausländern begangen werden können, der Annahme der nachhaltigen Integration nicht entgegen. Zur Frage der Erheblichkeit strafrechtlicher Verstöße und dem Absehen vom Vorliegen eines Ausweisungsinteresses wird auf die Nummern 5 und 6.4 verwiesen.

4. Voraussetzungen an die nachhaltige Integration (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

Der Gesetzgeber hat in § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 AufenthG diejenigen Integrationsleistungen und -indizien normiert, bei deren Vorliegen regelmäßig von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet auszugehen ist.

4.1 Voraufenthaltszeit (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG)

4.1.1 Anrechenbare Voraufenthaltszeiten

Nach § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG setzt eine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik regelmäßig einen mindestens sechsjährigen geduldeten, gestatteten oder durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis erlaubten ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet voraus. Lebt die oder der Begünstigte mit einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft, wird ein entsprechender vierjähriger Voraufenthalt vorausgesetzt.

Zu beachten ist, dass Anknüpfungspunkt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG die nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik ist und den in § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG normierten Voraussetzungen insofern lediglich eine, wenn auch stark zu gewichtende, Indizwirkung zukommt. So steht auch ein ggf. kürzerer Voraufenthalt einer Begünstigung im Einzelfall nicht zwingend entgegen, wenn im Rahmen der einzelfallbezogenen Gesamtbetrachtung aufgrund der bisher gezeigten Integrationsleistungen gleichwohl ausnahmsweise von einer nachhaltigen Integration ausgegangen werden kann.

Mit seiner Formulierung „gestattet, geduldet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis“ ist § 25 b AufenthG enger gefasst als § 25 a AufenthG, der jeden „erlaubten“ Aufenthalt einbezieht. Den Gesetzgebungsmaterialien kann für diese unterschiedliche Formulierung in den gesetzlichen Bleiberechtsregelungen keine Begründung entnommen werden. Bei der näheren Konkretisierung der aufenthaltsrechtlichen Anforderungen an den Voraufenthalt hinsichtlich der drei ausdrücklich benannten aufenthaltsrechtlichen Grundlagen (geduldet, gestattet, mit Aufenthaltserlaubnis) ist eine an der (potentiellen) Integrationswirkung anknüpfende Auslegung angezeigt. Aus der weiten Fassung dieser anrechenbaren Voraufenthalte, die auch den unrechtmäßigen, aber geduldeten sowie den asylverfahrensbezogenen, gestatteten Aufenthalt einbezieht, folgt, dass der Gesetzgeber alle Voraufenthaltszeiten angerechnet wissen wollte, die von einem aufenthaltsregelnden Verwaltungsakt gedeckt waren oder in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unzulässig gewesen ist (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34.18; BVerwG, Beschluss vom 28.03.2022 – 1 B 35; Bundestags-Drucksache 18/4097, S. 43). Die Einbeziehung des (asylverfahrensbedingt) gestatteten Aufenthalts zeigt, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Bleiberechtsregelung auch gesetzlich vorgesehene verfahrensbedingte Aufenthalte, die nicht zu einem Aufenthaltsrecht geführt haben, berücksichtigt wissen wollte. Hiernach sind insbesondere auch Zeiten anrechnungsfähig, in denen eine abgelaufene Aufenthaltserlaubnis nach rechtzeitiger Stellung eines Verlängerungsantrags für die Dauer des behördlichen Verfahrens gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG fiktiv fort gilt.

Das gilt gerade auch dann, wenn ein Verlängerungsanspruch nicht besteht und der Antrag daher am Ende des Verfahrens ohne Erfolg geblieben ist (vgl. o. g. Urteil des BVerwG).

Demnach sind auch rechtmäßige Aufenthaltszeiten zu anderen als humanitären Zwecken, z. B. aus familiären Gründen oder zu Studienzwecken, grundsätzlich auf die Mindestaufenthaltszeiten nach § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG anzurechnen. Während dieser Zeiten erbrachte Integrationsleistungen sind zu berücksichtigen.

Anrechenbar sind ferner solche Voraufenthaltszeiten, in denen sich die begünstigte Person tatsächlich im Bundesgebiet aufgehalten hat und während derer Duldungsgründe i. S. des § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG vorlagen, bei einer rückblickenden Betrachtung eine Abschiebung daher nicht möglich war. Auf den Besitz einer Duldungsbescheinigung kommt es insofern nicht an. Dies gilt aber nicht, wenn die ausländische Person untergetaucht war oder sich in anderer Weise einem ausländerrechtlichen Verfahren entzogen hat, weil sie z. B. ihren Aufenthalt im Bundesgebiet von vornherein bei der Ausländerbehörde nicht angezeigt hat.

Ebenso sind Zeiten anrechenbar, in denen eine vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerin oder ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Besitz einer GÜB oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung war. In diesen Fällen ist zugunsten der Betroffenen davon auszugehen, dass in der Rückschau eigentlich eine Duldung zu erteilen gewesen wäre, da der Gesetzgeber von einer zügigen Durchführung der Abschiebung ausgeht (vgl. Nummer 3.1.1).

Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte und einer Mobiler-ICT-Karte sind dem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gleichgestellt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Zeiten des Besitzes eines nationalen Visums sind bei anschließender „Umwandlung“ in eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 AufenthG anrechenbar.

Auch Zeiten des Besitzes einer Niederlassungserlaubnis sind anrechenbar („Erst-Recht-Schluss“).

4.1.2 (Schädliche) Unterbrechungen des Voraufenthaltes

Ein ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet liegt jedenfalls dann vor, wenn der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung (vgl. Nummer 4.1.1) sowie der tatsächliche Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zeitpunkt der Entscheidung durchgängig seit mindestens vier oder sechs Jahren nachgewiesen werden kann.

Kurzzeitige Unterbrechungen der statusrechtlichen Kette von bis zu drei Monaten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei gleichzeitigem Aufenthalt im Bundesgebiet sind in der Regel unschädlich (vgl. auch Gesetzesbegründung Bundestags-Drucksache 18/4097, S. 43), sofern die oder der Betroffene nicht untergetaucht war, um sich einer Abschiebung zu entziehen, der Aufenthaltsort der zuständigen Ausländerbehörde bekannt war und eine nachhaltige Integration dadurch nicht in Frage gestellt wird. Die vor einer solchen Unterbrechung liegenden Zeiten sind anzurechnen. Die Unterbrechungszeiten selbst sind nicht anzurechnen.

Die vorstehende Regelung gilt für kurzzeitige – erlaubte Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet ausnahmsweise entsprechend (z. B. im Falle eines Besuchsaufenthalts im Ausland mit Rückkehrberechtigung), wenn der vorübergehende Auslandsaufenthalt erkennbar nicht auf die endgültige Aufgabe des Lebensmittelpunktes im Bundesgebiet gerichtet war (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 29.03.2012 – 8 LA 26/12 zu § 25 a AufenthG). Entscheidend ist die Intention im Moment der Ausreise.

Bei einer Abschiebung oder freiwilligen Ausreise in Erfüllung einer rechtmäßig begründeten Ausreisepflicht ist grundsätzlich von einer Aufgabe des Lebensmittelpunktes auszugehen (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 21.02.2018 – 13 ME 56/18).

Mehrfache Aufenthaltsunterbrechungen sind nicht isoliert zu betrachten, sondern werden kumuliert und dürfen die o. g. drei Monate grundsätzlich insgesamt nicht überschreiten.

Auch eine vorübergehende längere Unterbrechung des (erlaubten) Aufenthalts im Bundesgebiet kann ausnahmsweise als unschädlich bewertet werden, wenn die Unterbrechung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles notwendig und mit der Ausländerbehörde abgestimmt war (z. B. Pflege schwer kranker Familienangehöriger im Ausland, Pandemiesituation).

Eine Lücke von wenigen Tagen, in denen der Aufenthalt weder geduldet noch gestattet noch von einer Aufenthaltserlaubnis gedeckt war, und ansonsten zweifelsfrei eine nachhaltige Integration vorliegt, begründet bereits wegen ihres Bagatelcharakters keine anspruchsschädliche Unterbrechung. Der geforderte Voraufenthalt von mindestens sechs oder vier Jahren soll nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift als Grundlage für eine gelungene Integration dienen. Diese Eignung wird bei einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der sich langjährig im Bundesgebiet aufhält, durch kurze Unterbrechungen von wenigen Tagen bereits aus Verhältnismäßigkeitserwägungen in der Regel nicht in Frage gestellt.

Die Regelung des § 51 Abs. 1 AufenthG über die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts sowie § 60 a Abs. 5 Satz 1 AufenthG, wonach die Duldung mit der Ausreise erlischt, sind zu beachten. In diesen Fällen kann nicht mehr von einem ununterbrochenen Aufenthalt i. S. des § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG ausgegangen werden. Wenn die zuständige Ausländerbehörde einer geduldeten Ausländerin oder einem geduldeten Ausländer vor einer temporären Ausreise zusagt, dass die Abschiebung nach der Wiedereinreise wieder ausgesetzt wird (z. B. in Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 1 AufenthV – „Schülersammelliste“), gilt der geduldete Aufenthalt als „ununterbrochen“.

Unabhängig von der Unschädlichkeit für die Eigenschaft des ununterbrochenen Aufenthaltes sind die Zeiträume, die im Ausland verbracht wurden, auf die Voraufenthaltszeiten nicht anrechenbar.

Liegt nach den vorstehenden Ausführungen eine schädliche Unterbrechung vor, sind die vor dieser Unterbrechung liegenden Aufenthaltszeiten nicht mehr zu berücksichtigen.

Eine Anwendung des § 85 AufenthG kommt nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 – 1 C 34.18).

4.1.3 Aufenthaltszeiten gemäß § 60 b Abs. 5 AufenthG

Zeiten des Besitzes einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität werden gemäß § 60 b Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht als Voraufenthaltszeiten angerechnet. Der Besitz einer entsprechenden Duldung nach § 60 b AufenthG führt jedoch nicht zu einer schädlichen Unterbrechung der Voraufenthaltszeiten, die davor liegenden anrechnungsfähigen Zeiten sind anzurechnen.

4.1.4 Besonderheiten für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG (§ 25 b Abs. 7 AufenthG)

Für Inhaberinnen oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG sind auch Zeiten des Besitzes einer Duldung wegen ungeklärter Identität gemäß § 60 b AufenthG auf die maßgebliche Voraufenthaltszeit anzurechnen (§ 25 b Abs. 7 AufenthG). Im Übrigen gelten für die Prüfung der anrechnungsfähigen Voraufenthaltszeiten die Ausführungen im Zusammenhang mit der Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts entsprechend. Damit wird dem besonderen Regelungsgehalt des § 104 c AufenthG Rechnung getragen (vgl. u. a. Erl. zu § 104 c AufenthG vom 30.12.2022 [siehe [Internetseite des MI, Thema Ausländerangelegenheiten](#)]). Soweit Inhaberinnen oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG bei der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis – insbesondere im Hinblick auf die anrechenbaren Voraufenthaltszeiten und eine etwaige „schädliche Unterbrechung“ des Voraufenthaltes – von einer für sie günstigeren Rechtsanwendung profitiert haben, sind diese Maßstäbe auch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG entsprechend anzuwenden.

4.1.5 Privilegierung von Familien

Die häusliche Gemeinschaft mit einem minderjährigen ledigen Kind setzt grundsätzlich das tatsächliche Zusammenleben unter einer Wohnanschrift voraus. Ein Lebensmittelpunkt in der Form einer gemeinsamen Wohnung muss nachgewiesen sein. Die häusliche Gemeinschaft mit dem minderjährigen Kind muss dabei keine vier Jahre bestanden haben. Es genügt in der Regel, dass diese Voraussetzung jedenfalls zum Entscheidungszeitpunkt erfüllt ist.

Die Privilegierung in Gestalt einer nur vierjährigen Mindestaufenthaltsdauer beschränkt sich nach dem Sinn und Zweck der Regelung zunächst auf Eltern, die mit ihren eigenen minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben. Hierzu wird auf die Gesetzesbegründung zur gleichlautenden Regelung des § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Bundestags-Drucksache 16/5065, S. 201 f.) verwiesen, die als „ausschlaggebend“ für die Differenzierung zwischen dem seinerzeit geltenden sechs- und dem achtjährigen Aufenthalt den Umstand ansah, dass „der Ausländer Kinder hat und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt“ (vgl. [BVerwG, Urteil vom 25.08.2009 – 1 C 20.08](#)).

Das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles im Falle der Trennung der Eltern ggf. auch dann bejaht werden, wenn ein Elternteil, dessen Kind aufgrund der Trennung der Eltern nicht ständig bei ihm lebt, im Rahmen des ihm rechtlich möglichen Maßes tatsächlich Verantwortung für sein Kind übernimmt und häufigen Umgang mit diesem hat, der ein regelmäßiges Verweilen und Übernachten im Haushalt des Elternteils umfasst (vgl. [BVerfG, Beschluss vom 12.10.2010 – 1 BvI 14/09](#) zum Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft i. S. des § 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X).

Die Privilegierung anderer Personen – außer der Eltern oder eines Elternteils – kommt darüber hinaus in Betracht, wenn sie mit einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und für dieses sorgeberechtigt sind (z. B. Großeltern oder Tante oder Onkel). Da für die Verkürzung der Wartezeit bei einem minderjährigen Haushaltsangehörigen vor allem das Kindeswohl und die Förderung der Integration Minderjähriger ausschlaggebend ist, kann sich hierbei nur eine enge – einerseits durch Verantwortungsübernahme durch die volljährige Bezugsperson und andererseits durch Abhängigkeit des Kindes von den Bezugspersonen gekennzeichnete – Beziehung also ein rechtliches Verantwortungsverhältnis privilegierend auswirken.

4.2 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG)

Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Entscheidung zum Verbot der NPD davon aus, dass der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i. S. des Artikels 21 Abs. 2 GG (Verfassungswidrigkeit von Parteien) nicht die gesamte Rechtsordnung, sondern nur jene zentralen Grundprinzipien umfasse, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich seien. Ihren Ausgangspunkt finde die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Artikel 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasse insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Ferner sei das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System seien die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Artikel 20 Abs. 1 und 2 GG). Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung seien schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Artikel 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordere die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt der gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten sei (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13).

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich ausdrücklich und persönlich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen, da es sich bei dem Bekenntnis nicht lediglich um eine formelle, sondern vielmehr eine materielle Erteilungsvoraussetzung handelt. Der oder dem Betroffenen wird ein aktives persönliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung abverlangt, woraus zwingend folgt, dass die oder der Betroffene den Inhalt des von ihr oder ihm abgegebenen Bekenntnisses verstanden hat und zumindest dessen Kerninhalte kennen muss (vgl. u. a. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.02.2008 – 13 S 1169/07; VGH Bayern, Urteil vom 19.01.2012 – 5 B 11.732).

Der Wortlaut des § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 AufenthG entspricht den Einbürgerungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 StAG („[...] sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt [...]“). Entsprechend der Einbürgerungspraxis ist eine ausdrückliche Erklärung zu verlangen. Weitere Anforderungen an diesen Nachweis – etwa die Absolvierung einer persönlichen Befragung – bestehen regelmäßig nicht (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.10.2022 – 2 M 69/22).

Die Betroffenen sind im Rahmen der Antragstellung anhand des einschlägigen Merkblatts über den Inhalt und die Bedeutung der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu belehren. Das unterschriebene Bekenntnis ist zur Akte zu nehmen.

Zur Feststellung von Versagungsgründen ist § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG zu beachten und in den in § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVV-AufenthG) zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 AufenthG normierten Fällen vor der Entscheidung über den Antrag eine Abfrage bei den Sicherheitsbehörden durchzuführen. Liegen der Ausländerbehörde im Einzelfall Anhaltspunkte oder Erkenntnisse vor, dass sich die oder der Betroffene tatsächlich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt oder hat sie aufgrund des Verhaltens der oder des potentiell Begünstigten begründbare Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses (z. B., wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Vergangenheit in Gesprächen mehrfach durch verfassungsfeindliche Äußerungen aufgefallen ist), sollen diese Erkenntnisse – auch in den nicht o. g. Fällen – bei der Abfrage der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste vor der Entscheidung über den Antrag mitgeteilt werden. Die Ausländerbehörde kann eine persönliche Befragung durchführen, um bestehende Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses auszuschließen oder bestätigen zu können.

Im Rahmen der Gesamtbewertung sind alle vorhandenen Erkenntnisse zu bewerten.

Die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 StAG geforderte Loyalitätserklärung („[...] und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, [...]“) ist nicht als Voraussetzung in § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG normiert, sodass eine entsprechende Erklärung zwar abgegeben werden kann aber nicht zu verlangen ist.

Gefährdet die oder der potentiell Begünstigte die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, liegt ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 25 b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vor (§ 5 Abs. 4 Alternative 1 AufenthG wird insofern bereits verdrängt). Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste, die zwar nicht den Tatbestand eines Ausweisungsinteresses i. S. von § 54 Abs. 1 AufenthG erfüllen, aber Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung begründen, sind im Rahmen der Prüfung der Erteilungsvoraussetzung des § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG zu berücksichtigen und zu bewerten. Gleiches gilt für Erkenntnisse, die der Ausländerbehörde z. B. aus einer persönlichen Befragung der oder des potentiell Begünstigten, vorliegen.

Für unter 16-jährige ledige Kinder, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit begünstigten geduldeten Ausländerinnen und Ausländern leben, ist aus Altersgründen von der Anwendung des Verfahrens abzusehen. Fälle, in denen einer Erteilung entgegenstehende Erkenntnisse vorliegen, sind hiervon jedoch nicht betroffen und den Sicherheitsbehörden ggf. zur weiteren Bewertung zuzuleiten. § 25 b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG findet Anwendung.

4.3 Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG)

Das Vorliegen der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ist von der Ausländerbehörde festzustellen.

Zur Beurteilung sind die Bestimmungen der Nummer 9.2.1.8 AVV-AufenthG entsprechend anzuwenden. Danach werden die Kenntnisse in der Regel nachgewiesen durch

- den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“ zum Orientierungskurs nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 IntV oder
- den Nachweis eines Abschlusses einer deutschen Hauptschule oder einer vergleichbaren oder höheren deutschen allgemeinbildenden Schule.

Der Nachweis ist danach auch geführt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer mindestens einen Hauptschulabschluss nach dem Recht eines deutschen Bundeslandes erworben hat – z. B. auch nach erfolgreicher Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Auch die berufsbildenden Schulen ermöglichen den Erwerb schulischer Abschlüsse u. a. durch den Abschluss einer Berufsausbildung (vgl. hierzu BbS-VO).

Gemäß Nummer 9.2.2.1 AVV-AufenthG können Ausländerinnen und Ausländer, die am Integrationskurs nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, die Voraussetzungen auf andere Weise nachweisen. Sie können die Abschlusstests des Integrationskurses auf freiwilliger Basis ablegen, um den Nachweis der Grundkenntnisse zu erbringen. Die Teilnahme wird grundsätzlich als Selbstzahler erfolgen müssen, da ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 AufenthG erst nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 b AufenthG besteht.

Die Voraussetzungen können – immer unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der oder des Betroffenen – insbesondere auch wie folgt nachgewiesen werden:

- Teilnahme und Bestehen eines Einbürgerungstests i. S. des § 10 Abs. 5 StAG.
- Die Ausländerbehörde führt selbst eine Testmöglichkeit i. S. des Tests „Leben in Deutschland“ durch, indem sie eine eigene Auswahl von 33 Fragen zusammenstellt und der Ausländerin oder dem Ausländer diese als Test vorlegt (Fragenkatalog steht im Internet auf der Seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung). Der Test ist bestanden, wenn mindestens 15 Fragen richtig beantwortet werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Rahmen des § 25 b AufenthG lediglich hinreichende mündliche – und nicht schriftliche – Deutschkenntnisse gefordert werden, kann dieser Test auch vor Ort im Rahmen einer persönlichen Vorsprache in Form eines Alltagsgesprächs durchgeführt werden, um sich auf objektiver Grundlage vom Vorliegen der Grundkenntnisse überzeugen zu können.

4.4 Lebensunterhaltssicherung (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG)

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es für den begünstigten Personenkreis u. a. aufgrund ihres (ungesicherten) aufenthaltsrechtlichen Status schwieriger sein kann, einen Arbeitsplatz zu finden, ist es ausreichend, wenn der Lebensunterhalt zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert werden kann oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie familiären Lebenssituation der Ausländerin oder des Ausländers zu erwarten ist, dass sie oder er ihren oder seinen Lebensunterhalt i. S. des § 2 Abs. 3 AufenthG sichern wird (vgl. Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 18/4097, S. 43).

4.4.1 Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

Die Ausländerin oder der Ausländer muss ihren oder seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit überwiegend selbst sichern. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG oder andere Einnahmen (z. B. Mieteinnahmen) oder Zuwendungen (z. B. Unterhaltsleistungen) sind nicht ausreichend, da die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration gehört, die von der Ausländerin oder dem Ausländer anzustreben ist (vgl. Bundestags-Drucksache 18/4097) und die im Rahmen des § 25 b AufenthG honoriert werden soll.

In Anlehnung an § 104 a Abs. 5 AufenthG (und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften), der die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 31.12.2009 als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG u. a. dann vorsah, wenn der Lebensunterhalt bis dahin überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert war, kann eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung dann angenommen werden, wenn das Einkommen aus eigenen Mitteln insgesamt überwiegt (Nummer 104 a.5.3 AVV-AufenthG). Der Lebensunterhalt gilt danach dann als überwiegend gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu mehr als 50 % ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert werden kann.

Die Fähigkeit zur Bestreitung des überwiegenden Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein (zu befristeten Arbeitsverträgen vgl. Nummer 2.3.3 AVV-AufenthG).

Bezugspunkt für die Lebensunterhaltssicherung ist die Bedarfsgemeinschaft (vgl. Nummer 9.2.1.2 i. V. m. 2.3.2 ff. AVV-AufenthG).

Die mit der oder dem nach § 25 b AufenthG Begünstigten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Familienmitglieder i. S. des § 25 b Abs. 4 AufenthG erfüllen die Voraussetzung der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung auch dann, wenn nur ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft – in diesem Fall der nach § 25 b Abs. 1 AufenthG Stammberechtigte – ein entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt (vgl. Bundestags-Drucksache 18/4097, S. 45).

Bei Kindergeldbezug muss der Lebensunterhalt auch ohne Hinzurechnen des Kindergeldes überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert sein.

Im Fall der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung kommt es auf eine positive Prognoseentscheidung zur vollständigen Lebensunterhaltssicherung nicht an (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 19.05.2017 – 1 Bs 207/16).

4.4.2 Prognose der vollständigen Lebensunterhaltssicherung

Wird der Lebensunterhalt derzeit noch nicht überwiegend oder gar nicht durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert (z. B. weil diese bisher gemäß § 60 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht erlaubt werden konnte), ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu prüfen, ob bei (rückschauender) Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass die oder der Betroffene ihren oder seinen Lebensunterhalt i. S. des § 2 Abs. 3 AufenthG zukünftig dauerhaft selbst sichern wird. Prognosemaßstab ist in diesem Fall die vollständige Lebensunterhaltssicherung i. S. des § 2 Abs. 3 AufenthG.

Eine positive Prognoseentscheidung kann danach in der Regel z. B. dann getroffen werden, wenn ein erfolgreicher Schul- oder Ausbildungsabschluss zu erwarten ist (zum vorübergehenden Bezug von Sozialleistungen bei Auszubildenden vgl. § 25 b Satz 3 Nr. 1 AufenthG). Dies kann z. B. durch Vorlage von Zeugnissen oder einer Stellungnahme der Schule oder des Ausbildungsbetriebs glaubhaft gemacht werden, wenn aufgrund des vorhandenen Schul- oder Ausbildungsabschlusses ein erfolgreicher Eintritt in das Berufsleben absehbar ist. Gleiches gilt, wenn die oder der Betroffene bereits in der Vergangenheit erwerbstätig war und sich intensiv und erfolversprechend um die Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit bemüht. Auch ein vorliegendes belastbares Arbeitsplatzangebot wird eine positive Prognose stützen, wenn die beabsichtigte Arbeitsaufnahme nicht nur vorübergehend ist. Aus der familiären Lebenssituation kann sich z. B. dann eine positive Prognose ergeben, wenn ein unterhaltsberechtigtes Mitglied (der Bedarfsgemeinschaft) in absehbarer Zeit eigenes ausreichendes Einkommen erzielt und damit der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft durch das zur Verfügung stehende Einkommen gesichert werden kann. Auch Fälle, in denen Eltern ihren Lebensunterhalt zunächst nicht sichern, weil sie (noch) zu Unterhaltszahlungen an – außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebende – volljährige Kinder in der Ausbildung verpflichtet sind, können eine positive Prognose rechtfertigen.

Insbesondere die Kenntnisse der deutschen Sprache, das soziale Umfeld, das Vorhandensein eines festen Wohnsitzes und auch das Lebensalter der Ausländerin oder des Ausländers sind in die Prognoseentscheidung mit einzubeziehen.

Insbesondere bei Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG kann eine positive Prognoseentscheidung in der Regel auch dann getroffen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine arbeitsmarktliche Fördermaßnahme der Agenturen für Arbeit oder Jobcenter absolviert und nach erfolgreichem Abschluss der Fördermaßnahme eine nicht nur vorübergehende Arbeitsaufnahme zu erwarten ist.

Das Vorliegen dieser Fallkonstellation kann gegenüber der Ausländerbehörde durch Vorlage des Bewilligungsbescheides zur Fördermaßnahme oder durch einen Vermerk der zuständigen Integrationsfachkraft der Agenturen für Arbeit oder der Jobcenter zur Fördermaßnahme glaubhaft gemacht werden (die Verbesserung der Situation zur nachhaltigen Integration auf dem Arbeitsmarkt wird damit begründet).

Der Bezug von Kindergeld ist im Fall der Prognoseentscheidung unschädlich (§ 2 Abs. 3 AufenthG) und daher zu berücksichtigen.

Auch der Bezug von Wohngeld ist unschädlich, allerdings muss der Lebensunterhalt dann auch ohne Hinzurechnen des Wohngeldes (im Falle der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung überwiegend) gesichert sein (vgl. Bundestags-Drucksache 18/4097, S. 43).

Kann die Ausländerin oder der Ausländer ihren oder seinen Lebensunterhalt nicht selbständig sichern und lebt mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, kann eine positive Prognose auch dann erstellt werden, wenn andere Personen der Bedarfsgemeinschaft in absehbarer Zeit eigenes, ausreichendes Einkommen erzielen und damit der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft durch das zur Verfügung stehende Einkommen gesichert werden kann.

Da § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alternative 2 AufenthG eine auf die Zukunft gerichtete Prognoseentscheidung beinhaltet, eröffnet die Norm auch Personen, die einem Beschäftigungsverbot nach § 60 a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG (sicherere Herkunftsstaaten) unterliegen, die Perspektive auf ein Bleiberecht nach § 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Da diese Personengruppe jedoch in der Regel keine in der Vergangenheit liegenden Beschäftigungszeiten im Bundesgebiet aufweisen kann, sind an die zur Prognose der vollständigen Lebensunterhaltssicherung notwendigen Indizien erhöhte Anforderungen zu stellen. Eine Prognoseentscheidung ist insofern nur dann zu rechtfertigen, wenn die bisherige sprachliche Integration, die nachgewiesene berufliche Qualifikation sowie ggf. ein nachhaltiges, beschäftigungsähnliches ehrenamtliches Engagement oder vergleichbare Umstände die Gewähr dafür bieten, dass die begünstigte Person zukünftig ihren Lebensunterhalt wird sichern können. In der Regel wird zudem ein konkretes, belastbares Arbeitsangebot zu fordern sein.

Wenn anhand der Erwerbsbiografie keine ausreichenden Bemühungen zur Erzielung von Erwerbseinkommen erkennbar sind, liegen keine ausreichenden Integrationsleistungen vor, die eine positive Prognoseentscheidung stützen. Als fehlende Bemühungen können auch dauerhaft fehlende Bemühungen zur Beseitigung

des Beschäftigungsverbots nach § 60 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG angesehen werden, wenn auch im Übrigen aufgrund des aktuellen Verhaltens der oder des Betroffenen davon ausgegangen werden muss, dass der Lebensunterhalt auch nach Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nicht gesichert wird.

4.4.3 Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung (§ 25 b Abs. 1 Satz 3 AufenthG)

Ein vorübergehender Leistungsbezug gemäß § 25 b Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist in der Regel immer dann unschädlich, wenn einer der vier über § 25 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 AufenthG privilegierten Lebenssachverhalte für den Bezug ursächlich ist. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen nur in atypischen Fällen versagt werden, sofern die oder der Betroffene die Erteilungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt.

Die Ausnahmeregelungen berücksichtigen, dass aufgrund bestimmter Fallkonstellationen die (überwiegende) Sicherung des Lebensunterhalts erschwert sein kann.

Ob ein nur vorübergehender unschädlicher Leistungsbezug i. S. des § 25 b Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles – insbesondere auch im Hinblick auf die tatsächlich bestehende Möglichkeit der Aufnahme einer (Teilzeit)Beschäftigung (z. B. je nach zeitlichem Umfang der Pflege) – zu bewerten. Es ist erforderlich, dass der Leistungsbezug ausschließlich aufgrund einer der in § 25 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 AufenthG genannten persönlichen Umstände erfolgt: Das Studium, die Ausbildung, die minderjährigen Kinder, die unzumutbare Arbeitsaufnahme oder die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen muss also für den derzeitigen Leistungsbezug ursächlich sein.

Vorübergehend ist ein Leistungsbezug dann, wenn er ausgehend von einer Prognoseentscheidung nicht dauerhaft oder auf unabsehbare Zeit erfolgen wird (vgl. OVG Sachsen, Beschluss vom 15.12.2020 – 3 B 201/20). Da es danach immer auf die individuellen Umstände ankommt, die die Betroffenen an der (überwiegenden) Sicherung des Lebensunterhalts hindern, ist der unbestimmte Rechtsbegriff „vorübergehend“ unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles auszulegen und zu bewerten. Ein vorübergehender unschädlicher Leistungsbezug kann danach auch dann vorliegen, wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsbezug, z. B. aufgrund der im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft einzubeziehenden minderjährigen/unterhaltsberechtigten Kinder oder der anhaltenden Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen und der damit einhergehenden reduzierten Erwerbstätigkeit, mehrere Jahre andauern wird.

Erfolgt der Bezug von öffentlichen Leistungen dauerhaft oder auf unabsehbare Zeit, liegt ein vorübergehender unschädlicher Leistungsbezug nicht mehr vor.

4.4.3.1 Studierende/Auszubildende

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung unter § 25 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG – Studierende/Auszubildende – sind die Ausführungen unter Nummer 104 a.6.1 AVV-AufenthG – hinsichtlich der Auszubildenden – zum wortgleichen § 104 a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG entsprechend anzuwenden. Die Regelung gilt danach insbesondere für

- staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, wenn die Ausbildung betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt und ein dafür vorgeschriebener Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird,
- außerhalb des dualen Ausbildungssystems an Berufsfachschulen und anderen Schulformen durchzuführende voll qualifizierende Berufsausbildungen, die mit einem beruflichen Abschluss enden,
- staatlich geförderte Berufsvorbereitungsmaßnahmen, die nach dem SGB III und dem BBiG darauf abzielen, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen Ausbildungsreife zu vermitteln,
- Freiwilligendienste, wie der Bundesfreiwilligendienst (vgl. § 3 BFDG) oder das freiwillige soziale oder ökologische Jahr, welche der Vermittlung sozialer, kultureller und interkultureller Kompetenzen dienen (vgl. § 4 Abs. 1 BFDG und § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 JFDG),

- Berufsvorbereitungs- oder Berufsgrundbildungsjahr (seit dem Schuljahr 2020/2021 gibt es die Bildungsgänge BVJ und BEK nicht mehr. Beide Angebote wurden zu einer Berufseinstiegsschule (BES) mit Klasse 1 und Klasse 2 zusammengeführt),
- die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm),
- Schülerinnen oder Schüler an Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen.

Ein unschädlicher vorübergehender Leistungsbezug bei Studierenden ist dann gegeben, wenn das Studium ordnungsgemäß betrieben wird und zu erwarten ist, dass dieses erfolgreich beendet wird (vgl. Nummer 104 a.6.1 AVV-AufenthG).

Soweit diese Jugendlichen, Heranwachsenden oder jungen Erwachsenen noch im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen sind und die Eltern daher ihren Lebensunterhalt nicht (überwiegend) sichern, ist § 25 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG dahingehend anzuwenden, dass die Studierenden oder Auszubildenden bei der Berechnung des (überwiegenden) Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft außer Betracht bleiben (vgl. auch Nummer 104 a.6.1 letzter Satz AVV-AufenthG). Die Anwendung des § 25 b Abs.1 Satz 3 Nr. 2 AufenthG bleibt hiervon unberührt.

4.4.3.2 Familien mit minderjährigen Kindern

Die Ausführungen unter Nummer 104 a.6.2 AVV-AufenthG sind – soweit es sich hierbei um minderjährige Kinder handelt – anzuwenden. Danach muss sich der Bezug der ergänzenden Leistungen in den minderjährigen Kindern begründen. Hierbei darf insbesondere aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Eltern oder ein Elternteil aufgrund der Kinder evtl. nicht mehr in vollem Umfang erwerbstätig sind und daher insgesamt auch nur ein geringeres Einkommen zur Verfügung steht.

4.4.3.3 Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern

Die Ausführungen unter Nummer 104 a.6.2 AVV-AufenthG – soweit es sich hierbei um minderjährige Kinder handelt – und Nummer 104 a.6.3 AVV-AufenthG sind anzuwenden. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist in der Regel dann zumutbar, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege i. S. der Vorschriften des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist (§ 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II).

4.4.3.4 Pflegebedürftige Angehörige

Zu den nahen Angehörigen i. S. des § 25 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG zählen die unter § 7 Abs. 3 PflegeZG aufgeführten Personen, insbesondere die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Eltern, Geschwister sowie die Kinder, wobei für die Bestimmung des Näheverhältnisses die konkrete familiäre Situation zu betrachten ist (vgl. auch Gesetzesbegründung Bundestags-Drucksache 18/4097, S. 43).

Zur Frage der Pflegebedürftigkeit kann auf die Definition des § 7 Abs. 4 PflegeZG zurückgegriffen werden. Danach sind i. S. dieses Gesetzes Personen pflegebedürftig, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 SGB XI erfüllen.

4.5 Sprachkenntnisse (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AufenthG)

Potentiell Anspruchsberechtigte müssen über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse i. S. des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Dies beinhaltet die unter Nummer 104 a.1.2 AVV-AufenthG aufgeführten sprachlichen Fähigkeiten.

Das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse ist von der Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall festzustellen.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel durch einen erfolgreich absolvierten Sprachkurs oder durch ein Sprachzertifikat nachgewiesen. Da Sprachstandzertifikate, die ausschließlich auf mündliche Sprachkenntnisse abstellen, in der Regel nicht ausgestellt werden, kann auch auf Sprachstandzertifikate zurückgegriffen werden, die deutsche Sprachkenntnisse hinsichtlich mündlicher und schriftlicher Kenntnisse bescheinigen (vgl. Nummer 60 d.1.6 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20.12.2019 zur Bestimmung der erforderlichen Sprachkenntnisse i. S. des § 60 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG).

Die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats ist jedoch keine notwendige, sondern nur eine hinreichende Voraussetzung für den Nachweis der entsprechenden Sprachkompetenz. Entscheidend ist, dass die entsprechenden Sprachkenntnisse tatsächlich vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.2012 – 10 C 11.12).

Verfügt die Ausländerin oder der Ausländer nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Ausländerbehörde offensichtlich über die erforderlichen Sprachkenntnisse, ist die Vorlage eines Sprachzertifikats nicht erforderlich (vgl. Nummer 9.2.1.7 ff. AVV-AufenthG zum Nachweis von B1-Sprachkenntnissen). Der Nachweis liegt auch dann vor, wenn bisher einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten. In der Regel werden die geforderten mündlichen deutschen Sprachkenntnisse vorliegen, wenn das Gespräch zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in deutscher Sprache geführt werden kann (vgl. Nummer 60 d.1.6 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20.12.2019).

Schulzeugnisse, Schulabschlüsse, der berufliche Werdegang, der Einstufungstest für einen Sprachkurs etc. können im Rahmen der Einzelfallprüfung mit einbezogen werden.

Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn die oder der Betroffene vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg besucht hat (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) oder ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt ist (vgl. Nummer 9.2.1.7 AVV-AufenthG zum Nachweis – höherwertiger – ausreichender deutscher Sprachkenntnisse). Auch mit dem erfolgreichen Abschluss einer deutschen Berufsausbildung sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen.

Bestehende Zweifel am Vorhandensein hinreichender mündlicher Sprachkenntnisse können im Rahmen eines persönlichen Gesprächs ausgeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Zweifel bestehen, dass die tatsächlichen Sprachkenntnisse den durch Vorlage eines Zertifikats attestierten Sprachkenntnissen entsprechen. Sofern danach keine hinreichenden mündlichen Sprachkenntnisse vorliegen, ist dies nachvollziehbar und aktenkundig festzustellen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich (vgl. Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 18/4097, S. 44). Die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis über einen Kindertagesstättenbesuch ist ausreichend.

Für erwerbsunfähige und lebensältere Personen ist die persönliche Lebenssituation gemäß § 25 b Abs. 3 AufenthG zu berücksichtigen (vgl. Nummer 4.7).

4.6 Tatsächlicher Schulbesuch (§ 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AufenthG)

Die nachhaltige Erfüllung der Schulpflicht stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgversprechende sprachliche und soziale Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse dar (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 24.03.2009 – 1 MN 267/08), deren Einhaltung als zentraler Baustein unserer Gesellschaftsordnung sowohl gegenüber den verantwortlichen Sorgeberechtigten als auch den schulpflichtigen Kindern als wesentliches (bildungsbezogenes) Integrationsmerkmal zu fordern ist.

Geduldete Ausländerinnen oder Ausländer, die mit ihrem minderjährigen ledigen – schulpflichtigen – Kind in häuslicher Gemeinschaft leben (im Falle der Trennung der Eltern wird auf Nummer 4.1.5 Abs. 3 verwiesen), haben dessen tatsächlichen Schulbesuch durch Vorlage der Zeugnisse – mindestens des letzten Jahres –

und einer Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Entsprechendes gilt für Geduldete, die selbst nicht Eltern teil sind, aber für ein mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes minderjähriges Kind sorgeberechtigt sind.

Mangelhafte Schulleistungen sind in diesem Zusammenhang kein Ausschlusskriterium.

Wird der Schulbesuch nicht nachgewiesen oder sind erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten festzustellen, sind sowohl die sorgeberechtigten geduldeten Ausländerinnen oder Ausländer als auch die betroffenen Kinder in der Regel von einer Begünstigung ausgeschlossen. Unentschuldigte Fehlzeiten sind in der Regel erheblich, wenn das schulpflichtige Kind während eines Schuljahres nicht nur an einzelnen, wenigen Tagen unentschuldigt dem Schulunterricht ferngeblieben ist (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 24.03.2009 – 10 LA 377/08).

Das schulpflichtige Kind muss sowohl in den vergangenen Schuljahren als auch in dem laufenden Schuljahr seiner Schulpflicht genügt haben. Auch in der Vergangenheit liegende erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten sind im Einzelfall zu bewerten und im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen (vgl. Numer 4); dies entspricht dem Sinn und Zweck der Bleiberechtsregelung, nur nachhaltige Integrationsleistungen – zu denen auch die konsequente Einhaltung der Schulpflicht zählt – zu honorieren. Weitere Zeugnisse – ggf. für den gesamten Zeitraum zwischen Beginn und Ende des schulpflichtigen Alters – können deshalb angefordert werden, wenn für die Vergangenheit der begründete Verdacht einer erheblichen Schulpflichtverletzung besteht. Dabei sind positive Entwicklungen in Bezug auf den Schulbesuch und die schulischen Leistungen zugunsten der potentiell berechtigten Personen wohlwollend miteinzubeziehen.

4.7 Ausnahmen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen (§ 25 b Abs. 3 AufenthG)

Eine fehlende eigene (überwiegende) Lebensunterhaltssicherung und unzureichende mündliche Deutschkenntnisse sind gemäß § 25 b Abs. 3 AufenthG unschädlich, wenn die Betroffenen sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen können.

Ob Gründe für eine Ausnahme nach § 25 b Abs. 3 AufenthG vorliegen, ist im jeweiligen konkreten Einzelfall zu prüfen. Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss der genannten Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die die Ausländerin oder den Ausländer an der Erlangung der Kenntnisse hindern oder einer eigenständigen (überwiegenden) Lebensunterhaltssicherung entgegenstehen (vgl. Nummer 9.2.2.2.1 AVV-AufenthG).

Ob aus Altersgründen eine Ausnahmemöglichkeit besteht, ist im Rahmen einer einzelfallbezogenen Prüfung zu entscheiden. Auf eine pauschale Altersangabe wird verzichtet, da hierbei immer die maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Ein alleiniges Abstellen auf das derzeitige Alter der oder des Betroffenen und ihre oder seine derzeitigen persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten kann dann zu einer unsachgemäßen Entscheidung führen, wenn sich die oder der Betroffene bereits lange Zeit im Bundesgebiet aufhält und ihr oder ihm ein Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse in den zurückliegenden Zeiten ihres oder seines Aufenthalts im Bundesgebiet durchaus möglich und zumutbar gewesen wäre, diesbezüglich aber keinerlei Anstrengungen und Bemühungen gezeigt wurden. Denn begünstigt werden sollen nur die geduldeten Ausländerinnen und Ausländer, die sich während ihres langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet nachhaltig integriert haben. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des § 25 b Abs. 3 AufenthG dabei berücksichtigt, dass bestimmten Integrationsvoraussetzungen durch sehr junge oder ältere Menschen nicht erfüllt werden können. Diese Personen sollen aufgrund ihres Alters nicht benachteiligt werden, wenn allein ihr Alter dafür ursächlich ist, dass bestimmte Integrationsvoraussetzungen nicht erfüllt werden können.

Die Prüfung, ob im Übrigen eine nachhaltige Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse erfolgt ist, wird durch die Anwendung des § 25 b Abs. 3 AufenthG nicht berührt. Eine Versagung des Aufenthaltstitels kann auch in diesen Fällen dann ausnahmsweise nach § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG gerechtfertigt sein, wenn im Rahmen der Gesamtbetrachtung aufgrund des bisherigen Verhaltens der oder des Betroffenen die Annahme einer nachhaltigen Integration widerlegt ist.

§ 25 b Abs. 3 AufenthG sieht – anders als z. B. § 9 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 AufenthG – keine Ausnahme vom Erfordernis des Nachweises der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet für Personen vor, die diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen können. Ein Absehen von dieser Voraussetzung in analoger Anwendung des § 25 b Abs. 3 AufenthG scheidet mangels planwidriger Regelungslücke aus (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 08.02.2018 – 13 LB 43/17).

Soweit es für die betroffene Person aufgrund des Vorliegens persönlicher Erschwernisse – oder aus Altersgründen – im Ausnahmefall unmöglich oder unzumutbar ist, § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG zu erfüllen, kann dies jedoch im Rahmen der Gesamtbewertung zugunsten der oder des Betroffenen berücksichtigt werden, wenn trotzdem – unter Berücksichtigung der individuellen Situation – von einer nachhaltigen Integration i. S. des § 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgegangen werden kann und die Versagung des Aufenthaltsrechts in dem jeweiligen Einzelfall unbillig wäre. Soweit es aufgrund der dargestellten Gesamtumstände erforderlich ist, sind Ausnahmen einzelfallabhängig zu prüfen. Die Nummern 9.2.2.2.1 und 9.2.2.2.2 AVV-AufenthG sind ergänzend heranzuziehen.

5. Versagungsgründe (§ 25 b Abs. 2 AufenthG)

5.1 Falsche Angaben, Täuschung und fehlende Mitwirkung

Der Versagungsgrund des § 25 b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist bereits aufgrund der Formulierung der Norm nur auf die Fälle anwendbar, in denen die Ausländerin oder der Ausländer aktuell – derzeit noch andauernd – die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzliche falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Gibt es unabhängig vom Verhalten der oder des Betroffenen Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, fehlt es an der Ursächlichkeit der auf einer Täuschungshandlung oder fehlenden Mitwirkung beruhenden Unmöglichkeit einer Aufenthaltsbeendigung. So ist etwa dann nicht von einer ursächlichen Verzögerung oder Behinderung auszugehen, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer zwar eine wesentliche Urkunde vernichtet hat, aber wegen einer auf Erkrankung oder familiärer Beziehung beruhenden rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auch unabhängig davon nicht abgeschoben werden kann.

Liegen die Voraussetzungen gemäß § 25 b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vor, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen.

Für in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten greift der zwingende Versagungsgrund nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jedes in der Vergangenheit gezeigte Fehlverhalten außer Betracht zu bleiben hat, insbesondere wenn dieses derart bedeutsam ist, dass das Gewicht der nach § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 AufenthG relevanten Integrationsleistungen für die Annahme der erforderlichen nachhaltigen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse beseitigt wird. Eine Berücksichtigung ist in Ausnahmefällen bei der Prüfung, ob eine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorliegt, möglich und geboten (vgl. Nummer 3.2).

5.2 (Besonders) schwerwiegendes Ausweisungsinteresse

Ein Versagungsgrund gemäß § 25 b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG liegt dann vor, wenn ein Ausweisungsinteresse i. S. des § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 und 2 AufenthG besteht.

Liegen die Voraussetzungen gemäß § 25 b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vor, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen. Durch diesen Ausschlussgrund wird die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG insofern verschärft, dass ein Absehen i. S. des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG oder die Annahme eines atypischen Falls nicht in Betracht kommt.

Ein Versagungsgrund besteht dabei nicht bei jeder strafrechtlichen Verurteilung, sondern erst bei einer gewissen Schwere der Tat, wofür die rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher

Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Straftat die Untergrenze bildet (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), unabhängig davon, ob die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Falle einer Jugendstrafe bildet die Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlichen Straftaten gegen Rechtsgüter i. S. des § 54 Abs. 1 Nrn. 1 a bis 1 c AufenthG von mindestens einem Jahr die Untergrenze, unabhängig davon, ob die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass andere strafrechtliche Verstöße unterhalb der o. g. Strafbarkeitsschwelle im Rahmen der Prüfung eines Titels gemäß § 25 b AufenthG außer Betracht zu bleiben haben (vgl. Nummer 3.2 zur Frage der nachhaltigen Integration und Nummer 6.4 zur Frage des Absehens vom Vorliegen eines Ausweisungsinteresses).

Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 46 BZRG sind zu beachten.

§ 5 Abs. 4 Alternative 2 AufenthG findet Anwendung (Abschiebungsanordnung).

Zur Feststellung, ob ein Versagungsgrund vorliegt, ist vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG i. V. m. § 2 AVV-AufenthG zu § 73 Abs. 2 AufenthG eine Abfrage bei den Sicherheitsbehörden durchzuführen.

6. Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG

Die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG finden auch im Rahmen des § 25 b AufenthG grundsätzlich Anwendung. Es sind allerdings Einschränkungen zu beachten:

6.1 Sicherung des Lebensunterhalts

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (vollständige Lebensunterhaltssicherung) findet nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG keine Anwendung und wird insofern durch die speziellere Regelung des § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG (überwiegende Lebensunterhaltssicherung) verdrängt. Darüber hinaus kann die Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen trotz Bezugs von Sozialleistungen (§ 25 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 AufenthG) erteilt werden (vgl. Nummern 4.4.3 und 4.7). Ein weiteres Absehen von der Lebensunterhaltssicherung über die in § 25 b AufenthG normierten Fälle kommt nicht in Betracht.

6.2 Geklärte Identität

Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit) findet auch bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG Anwendung. Allerdings führt § 25 b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG gegenüber § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG insofern zu einer Verschärfung, als in Fällen, in denen die Abschiebung aufgrund vorsätzlicher Falschangaben oder Täuschungshandlungen oder Nichterfüllung zumutbarer Mitwirkungshandlungen ausgesetzt ist, die Erteilung zwingend zu versagen ist (vgl. Nummer 5.1).

Für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG ist § 25 b Abs. 8 AufenthG zu beachten. Ein ausnahmsweises Absehen von der Voraussetzung der geklärten Identität ist entgegen der Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nur in atypischen Ausnahmefällen möglich (§ 25 b Abs. 8 Satz 1 AufenthG), sofern die Ausländerin oder der Ausländer nicht bereits die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat (§ 25 b Abs. 8 Satz 2 AufenthG). Sofern Betroffene Passpapiere nicht in zumutbarer Weise erlangen können, sollte sich das weitere Verfahren an dem sog. Stufenmodell zur Identitätsklärung orientieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 – 1 C 36.19; darüber hinaus Nummer 2.3 der Anwendungshinweise des BMI zu § 104 c AufenthG und Nummer 60c.2.3.2 der Anwendungshinweise des BMI zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung). Im Rahmen des Stufenmodells sollen die mit dem Erfordernis der Identitätsklärung verbundenen sicherheitsrechtlichen Belange und das Recht der Betroffenen, eine Klärung ihrer Identität bewirken zu können, im Rahmen einer gestuften Prüfung einem angemessenen Ausgleich zugeführt werden. Im Fall der (beabsichtigten) Ablehnung

des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG hat die Ausländerbehörde darzulegen, welche Handlungsoptionen aus ihrer Sicht noch bestehen, um Identitätspapiere zu beschaffen und warum ggf. bisherige Mitwirkungshandlungen aus behördlicher Sicht nicht ausreichen.

6.3 Erfüllung der Passpflicht

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss regelmäßig erfüllt werden. Dies hat grundsätzlich durch Vorlage eines anerkannten gültigen Nationalpasses zu erfolgen.

Sofern kein Ausschlussgrund nach § 25 b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vorliegt und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles, kann der Abschluss einer Integrations- und Zielvereinbarung angebracht sein. Hierbei ist festzulegen, welche konkreten und ernsthaften Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung oder Identitätsklärung als zumutbar erachtet und von der oder dem Betroffenen erwartet werden.

Eine Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage soll im Einzelfall – unter der Voraussetzung, dass die Erteilungsvoraussetzungen dann vorliegen und keine Ausschlussgründe bestehen – ausgestellt werden, wenn dies die Passbeschaffung erleichtert.

In den Fällen, in denen die Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente wie beispielsweise Personensurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden glaubhaft gemacht wird, aber es nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen, weil beispielsweise hierfür eine Ausbildung unterbrochen werden müsste oder weil aufgrund der Betreuung minderjähriger Kinder eine Ausreise nicht möglich ist, soll bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Die Ausländerin oder der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall der Hindernisse die Passpflicht durch Vorlage eines Nationalpasses zu erfüllen ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Wird die Passpflicht trotz vorheriger Belehrung nach dem Wegfall der Hindernisse nicht erfüllt, ist die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig zu versagen.

Ob im Rahmen des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Ermessenswege – gegebenenfalls zunächst – von der Erfüllung der Passpflicht abgesehen werden kann, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Auch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Familienangehörige, die die Passpflicht noch nicht erfüllen, kann im Rahmen der „Familienerteilung“ in Betracht kommen, wenn die zeitnahe Erfüllung der Passpflicht bereits absehbar ist.

Wird vom Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgesehen, befreit dies die Ausländerin oder den Ausländer nicht zugleich von der allgemeinen Obliegenheit, die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG sowie die Pflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG und § 56 AufenthV zu erfüllen (vgl. Nummer 5.3.2.4 AVV-AufenthG). Zu beachten ist grundsätzlich, dass die Passlosigkeit jedenfalls dann zur Versagung führt, wenn sie im Zusammenhang mit einer Handlung i. S. des § 25 b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG steht.

6.4 Ausweisungsinteresse

Die Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, wonach kein Ausweisungsinteresse vorliegen darf, findet nur eingeschränkt Anwendung, da die spezielleren Voraussetzungen des § 25 b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG großzügiger gefasst sind. Die Aufenthaltserlaubnis soll nach § 25 b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG grundsätzlich nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen ausgeschlossen sein (vgl. Nummer 5.2).

Aus dem Nichtvorliegen gravierender Straffälligkeit i. S. des § 25 b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG kann im Umkehrschluss jedoch nicht geschlossen werden, dass bei straffällig gewordenen Ausländerinnen oder Ausländern bis zu der genannten Strafbarkeitsschwelle in jedem Fall eine – gesetzlich normierte – Ausnahme von der Regel des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorliegt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG können auch Ausweisungsinteressen gemäß § 54 Abs. 2 Nrn. 2a bis 10 AufenthG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen, wobei von der Anwendung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden kann. Hiervon sollte im

Rahmen des eröffneten Ermessens insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn trotz der strafrechtlichen Verstöße weiterhin von einer nachhaltigen Integration ausgegangen werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass eine nachhaltige Integration voraussetzt, dass die Ausländerin oder der Ausländer nicht nur über Kenntnisse der deutschen Rechtsordnung verfügt, sondern diese auch beachtet (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.07.2015 – 18 B 486/14; hierzu auch Nummer 3.2).

Bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt sind, ist regelmäßig von nicht ausreichenden Integrationsleistungen auszugehen und das Ermessen i. S. von § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zulasten der oder des Betroffenen auszuüben. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung vom 21.02.2024 wurde mit Wirkung vom 27.02.2024 u. a. ein zusätzliches schwerwiegendes Ausweisungsinteresse in § 54 Abs. 2 Nr. 2 a AufenthG normiert, wenn Ausländerinnen oder Ausländer wegen vorsätzlicher Straftaten nach dem 17., 19. oder 20. Abschnitt des StGB, die innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten begangen wurden, mehrfach rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden; Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen bleiben außer Betracht.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Gesetzgebers, auch in den Fällen des Ausweisungsinteresses i. S. des § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG einen zwingenden Versagungsgrund festzustellen und im Hinblick auf die durch den Gesetzgeber durch die Einordnung der o. g. Straftatbestände unter die Ausweisungstatbestände des § 54 Abs. 2 Nr. 2 a AufenthG vorgenommenen Gewichtung der ausweisungsrechtlichen Schwere dieser Straftaten, kommt ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in der Regel nicht in Betracht.

Bei Verurteilungen i. S. des § 54 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 AufenthG ist ebenfalls regelmäßig von keiner nachhaltigen Integration auszugehen (vgl. Bundestags-Drucksache 18/4097, S. 45). Eine Erteilung kommt jeweils dann ausnahmsweise in Betracht, wenn bei Betrachtung und Bewertung aller Umstände dennoch eine insgesamt positive Integrationsprognose gestellt werden kann. Hierbei ist eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den für einen Daueraufenthalt sprechenden privaten Interessen der oder des Betroffenen und ihren oder seinen Integrationsleistungen einerseits und den hiergegen sprechenden öffentlichen Interessen (z. B. Art und Schwere der Straftat, gegenwärtig ausgehende Gefahr) andererseits vorzunehmen.

Im Übrigen ist unter Berücksichtigung der Zielrichtung des § 25 b Abs. 1 AufenthG das Ermessen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG regelmäßig zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers auszuüben und überzogene Anforderungen an die oder den Betroffenen – insbesondere bei Vorliegen von Straftaten, die nur von Ausländerinnen und Ausländern begangen werden können – zu vermeiden. Insbesondere stehen Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländerinnen oder Ausländern begangen werden können, der Annahme der nachhaltigen Integration nicht entgegen.

§ 5 Abs. 2 AufenthG findet keine Anwendung (§ 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

7. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige (§ 25 b Abs. 4 AufenthG)

Die familiäre Lebensgemeinschaft des § 25 b Abs. 4 AufenthG erfasst die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner und die minderjährigen ledigen Kinder. Der Lebensmittelpunkt der Familienmitglieder muss in Form einer gemeinsamen Wohnung nachgewiesen sein oder die einer solchen Lebensgemeinschaft entsprechende Beistands- und Betreuungsgemeinschaft auf andere Weise nachgewiesen werden (z. B. berufs-/ausbildungsbedingte Trennung, notwendige Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung), vgl. Nummer 27.1.4 AVV-AufenthG.

Liegen die Voraussetzungen des § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 AufenthG vor, ist den Familienmitgliedern der oder des Begünstigten in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Auf die Aufenthaltsdauer kommt es hier nicht an. Eine Versagung kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

Die überwiegende Lebensunterhaltssicherung gemäß § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG der in Absatz 4 begünstigten Personen liegt auch dann vor, wenn das Einkommen nur durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erwirtschaftet wird (vgl. Bundestags-Drucksache 18/4097, S. 45).

Die zwingenden Versagungsgründe des § 25 b Abs. 2 AufenthG sowie die Ausnahmeregelungen bei Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen (§ 25 b Abs. 3 AufenthG) finden Anwendung.

Erfüllen einzelne Familienmitglieder der oder des potentiell Begünstigten einzelne Erteilungsvoraussetzungen nicht, steht dies der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die oder den Betroffenen selbst jedoch nicht entgegen: Weder der Norm noch der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach § 25 b Abs. 1 AufenthG voraussetzt, dass auch für die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner oder die Kinder sämtliche Erteilungsvoraussetzungen, z. B. Erfüllung der Passpflicht, erfüllt sein müssen.

An den Nachweis der Erteilungsvoraussetzungen des § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 AufenthG durch minderjährige Kinder sind hierbei keine überzogenen Anforderungen zu stellen und mögliche Ausnahmeregelungen anzuwenden.

§ 31 AufenthG gilt gemäß § 25 b Abs. 4 Satz 3 AufenthG für Ehegattinnen oder Ehegatten und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner entsprechend, Erteilungsgrundlage bleibt § 25 b Abs. 4 AufenthG.

Der Familiennachzug zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 1 AufenthG besitzen, darf nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gewährt werden.

In den Fällen des § 25 b Abs. 4 AufenthG wird gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG kein Familiennachzug gewährt. Danach ist auch der Anwendungsbereich des § 33 AufenthG bei im Bundesgebiet geborenen Kindern von Inhaberinnen oder Inhabern eines Titels nach § 25 b Abs. 4 AufenthG nicht eröffnet (vgl. Nummer 33.0 AVV-AufenthG).

8. Sonstiges, Verfahren

Auch Aufenthaltstitel nach § 25 b AufenthG bedürfen eines Antrags (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden sind im Rahmen ihrer Hinweis- und Anstoßpflichten nach § 82 Abs. 3 AufenthG gehalten, die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer auf die Regelungen des § 25 b AufenthG hinzuweisen und der Ausländerin oder dem Ausländer – z. B. im Rahmen einer Duldungsverlängerung oder zur Konkretisierung eines Antrages im Rahmen des § 104 c AufenthG – ggf. auch eine Antragstellung zu empfehlen. Sofern einzelne Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (noch) nicht vorliegen, empfiehlt es sich ggf., diese gegenüber den potentiell begünstigten Personen zu benennen sowie Betroffene über Beratungsstellen und -organisationen vor Ort zu informieren.

Gemäß § 25 b Abs. 5 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden. Eine Begünstigung nach § 25 b AufenthG kommt danach auch dann in Betracht, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 AsylG abgelehnt wurde. Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG vorliegen, ist das Ermessen regelmäßig zugunsten der oder des potentiell Begünstigten auszuüben. Nur in Ausnahmefällen, bspw. wenn Asylanträge nach Eintritt der Volljährigkeit spät und sukzessive gestellt wurden, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung zu verhindern, und sich die durchgeführten Asylverfahren danach als grob rechtsmissbräuchlich darstellen, kann eine Ermessensausübung im Einzelfall zulasten der oder des Betroffenen angezeigt sein (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 10.01.2017 – 11 K 2461/16).

§ 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist zu beachten, wonach ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden soll, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen.

Die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist gemäß § 9 a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ausgeschlossen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG wird gemäß § 25 b Abs. 5 AufenthG längstens für die Dauer von zwei Jahren erteilt und verlängert.

Bestehende Beschäftigungsverbote werden mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 b AufenthG hinfällig. Die Ausübung jedweder Erwerbstätigkeit ist erlaubt (§ 4 a Abs. 1 AufenthG).

Nach § 12 Abs. 2 AufenthG i. V. m. Nummer 12.2.5.2.2 AVV-AufenthG sind humanitäre Aufenthaltstitel mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht gesichert ist.

Bei erstmaliger Erteilung besteht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c AufenthG ein Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Die Ausnahmen gemäß § 44 Abs. 3 AufenthG sind zu berücksichtigen.

Die Anwendung von § 25 a und § 25 Abs. 5 AufenthG werden durch die Regelung des § 25 b AufenthG nicht berührt. Danach können z. B. Eltern einer geduldeten Jugendlichen oder eines geduldeten Jugendlichen oder einer jugendlichen Inhaberin oder eines jugendlichen Inhabers einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG, die oder der nach § 25 a Abs. 1 AufenthG begünstigt werden kann, auch grundsätzlich bereits nach dreijährigem Aufenthalt ein Aufenthaltsrecht nach § 25 a Abs. 2 AufenthG erhalten, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Auch der eigenständige Anwendungsbereich des § 25 Abs. 5 AufenthG besteht weiterhin fort, sofern die fallprägenden Gesamtumstände mit Blick auf das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Artikel 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten dies gebieten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.03.2019 – 11 S 459/19; a. A. OVG Niedersachsen, Urteil vom 08.02.2018 – 13 LB 43/17). Die Tatsache, dass einzelne Erteilungsvoraussetzungen des § 25 b AufenthG – möglicherweise selbstverschuldet – nicht erfüllt werden und deshalb trotz eines langjährigen Voraufenthalts kein Bleiberecht erteilt werden kann, ist zwar im Rahmen der konkreten Einzelfallprüfung nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen. Da jedoch im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung in der Gesamtschau nicht einseitig z. B. auf wirtschaftliche Integration abgestellt werden darf, bleibt eine Begünstigung nach § 25 Abs. 5 AufenthG gerade bei sehr langen Voraufenthaltszeiten unter Berücksichtigung weiterer Aspekte möglich.

9. Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht gemäß § 104 c AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c Abs. 1 AufenthG wird für die Dauer von 18 Monaten erteilt und ist als solche nicht verlängerbar (§ 104 c Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Die Geltungsdauer beginnt ab Erteilung des Titels gemäß § 104 c AufenthG zu laufen. Beantragt die Inhaberin oder der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG vor Ablauf ihres oder seines Aufenthaltstitels nach § 104 c AufenthG die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 b AufenthG, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (§ 104 c Abs. 3 Satz 5 AufenthG). Der Wechsel kann bereits während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG erfolgen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, der Ablauf der Geltungsdauer muss nicht abgewartet werden. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Neuregelungen des § 25 b Abs. 7 und 8 AufenthG besonders hingewiesen. Liegen die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht gemäß § 25 b AufenthG nicht vor, ist der Antrag abzulehnen und eine neue Rückkehrentscheidung zu treffen, d. h. der Ablehnungsbescheid ist ggf. mit einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (§ 59 AufenthG) zu verbinden.

10. Übergang aus der Beschäftigungsduldung gemäß § 60 d AufenthG

§ 25 b Abs. 6 AufenthG regelt die Voraussetzungen für den frühzeitigen Übergang von einer Beschäftigungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 b AufenthG, wenn die Ausländerin oder der Ausländer seit 30 Monaten im Besitz einer Beschäftigungsduldung nach § 60 d AufenthG ist.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen soll abweichend von den einschlägigen Voraufenthaltszeiten gemäß § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 1 AufenthG an die Ausländerin oder den Ausländer und ihre Familienangehörigen erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 60 d AufenthG (weiterhin) erfüllt werden.

Im Zeitpunkt der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 AufenthG müssen die Voraussetzungen des § 60 d AufenthG weiterhin vorliegen. Zusätzlich müssen die Erteilungsvoraussetzungen des § 25 b Abs. 1 AufenthG (insbesondere auch das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Nachweis der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet) mit Ausnahme der Voraufenthaltszeit erfüllt

werden (Rechtsgrundverweis). Das Vorliegen hinreichender mündlicher Sprachkenntnisse gemäß § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AufenthG ist (nur) durch die Ausländerin oder den Ausländer nachzuweisen.

Bestand die Möglichkeit zum Besuch eines Integrationskurses, müssen darüber hinaus die Ausländerin, ihr Ehegatte oder ihre Lebenspartnerin oder der Ausländer, seine Ehegattin oder sein Lebenspartner auch über hinreichende schriftliche deutsche Sprachkenntnisse verfügen. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn einer der beiden Ehepartner/Lebenspartner über die geforderten hinreichenden schriftlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt (vgl. Bundestags-Drucksache 19/8286). Der erforderliche Sprachnachweis kann in diesem Fall nicht durch eine persönliche Vorsprache auf der Ausländerbehörde erbracht werden.

Die Möglichkeit zum Besuch eines Integrationskurses bestand dann, wenn die Ausländerin oder der Ausländer von der zuständigen Behörde im Rahmen des § 44 a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet wurde und der Besuch eines Integrationskurses im Rahmen verfügbarer Kursplätze (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AufenthG) tatsächlich möglich war (vgl. Bundestags-Drucksache 19/8286).

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzung des § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG ist – anders als im Rahmen des § 60 d AufenthG – auf die Bedarfsgemeinschaft abzustellen.

Im Rahmen der Verlängerung gelten nur noch die Voraussetzungen des § 25 b Abs. 1 AufenthG (vgl. Bundestags-Drucksache 19/8286).

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 27.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen – Ausländerbehörden –